

Satzung für den Förderverein „Freunde der Schiersteiner Kantorei“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freunde der Schiersteiner Kantorei (im Folgenden „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ im Namen führen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der an der Evangelischen Christophorusgemeinde Wiesbaden wirkenden Schiersteiner Kantorei.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung musikalischer Aufführungen der Schiersteiner Kantorei.
Dazu werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Spenden eingeworben und die Schiersteiner Kantorei auch auf andere geeignete Weise unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann unter den gleichen Bedingungen wie der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes von der MV überprüft werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes oder bei der juristischen Person durch ihre Auflösung.
 - b) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.